

89. 1. Schiedsrichter, oder Gutachter (arbiter, oder arbitrator)?  
2. Darf, wenn der Ausspruch des Gutachters über die Frage, ob Invaldität wegen Unfalles vorliegt, wirkungslos ist, der Versicherte diese Frage sofort zur gerichtlichen Entscheidung bringen?

VII. Civilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1899 i. S. Actiengesellsch. W.  
(Wekl.) w. Fr. (KL). Rep. VIa. 155/99.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war bei der verklagten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Nachdem er einen Unfall erlitten, verlangte er von der Beklagten im Rechtswege die der Versicherungssumme entsprechende Rente. Die Beklagte berief sich dagegen auf § 12 ihrer Versicherungsbedingungen, welche vorschrieben, daß der Versicherte, wenn er sich bei der Entscheidung der Gesellschaft nicht beruhigen wolle, die Frage, ob Invaldität vorliege, zur Entscheidung einer dazu berufenen Kommission bringen könne, deren Ausspruch hierüber für beide Teile bindend sei und den Rechtsweg ausschliesse. Eine solche Kommission, bestehend aus dem Oberarzte Dr. Vo., dem praktischen Arzte Dr. Bu. und dem Kaufmann F. in W., war wirklich zusammengetreten und hatte in der Mehrheit ihr Gutachten dahin abgegeben, Invaldität als Folge des Unfalles liege nicht vor. Dagegen wandte der Kläger ein, der Ausspruch der Kommission sei für ihn unverbindlich. Er stellte aus, Dr. Vo. hätte ihr nicht angehören dürfen, weil auf Grund seiner Begutachtung die erste ablehnende Entschliessung der Gesellschaft gefaßt war. Ferner rügte er die nicht vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission. Der § 12 der Versicherungsbedingungen bestimmte hierüber, daß außer den beiden von jedem Vertragsbeteiligten benannten Vertrauensmännern als Dritter noch der Kreisphysikus, bezw. der Gerichtsarzt des Wohnortes des Verletzten, oder auf Antrag der Gesellschaft eine medizinische Autorität an einer öffentlichen Heilanstalt oder einer Universität mitzuwirken habe. Der Kläger aber entgegnete, Dr. Vo. sei weder Kreisphysikus, noch Gerichtsarzt, noch medizinische Autorität im Sinne dieser Versicherungsbedingung. Das Berufungsgericht trat ihm darin bei und billigte in der Annahme, daß nun der Klageweg auch über die Frage der Invaldität wieder offen stehe, dem Kläger die verlangte Rente zu. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Kommission hat nur über die Frage zu entscheiden, ob Invaldität vorliege und als direkte Folge des Unfalles anzusehen

sei. Ihre Entscheidung erschöpft also nicht den Rechtsstreit, wie ein Richterspruch, sondern bildet nur ein Gutachten (der arbitratores) über die in Frage gestellten Thatfachen.<sup>1</sup> Welche Folgen es daher hat, wenn ihr Ausdruck aus inneren Gründen oder wegen formeller Verstöße angefochten wird, läßt sich nicht aus den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Schiedsvertrag (§§ 852 fig.), sondern nur aus dem vertragsmäßigen Übereinkommen der Parteien selbst entnehmen.

Das Berufungsurteil nun entnimmt aus § 12 der Versicherungsbedingungen, daß die Kommission nur einmal mit der Sache befaßt sei, und daß, wenn aus irgend einem Grunde ihre Entscheidung sich als hinfällig erweist, beiden Theilen der Rechtsweg im vollen Umfange wieder offen stehe. Es findet ferner darin, daß Dr. Vo. in die Kommission berufen wurde, einen groben Verstoß gegen die das Versicherungsverhältnis beherrschende Vertragstreue, dem es die Wirkung zuschreibt, daß der Spruch der Kommission für den Kläger unverbindlich ist. In der That hätte die Beklagte, der es übertragen ist, die Kommission einzuberufen (§ 12 Abs. 2), von der Zuziehung des Dr. Vo. schon deshalb absehen sollen, weil er das Gutachten erstattet hatte, auf dessen Grundlage die ablehnende Entschließung gefaßt war (§ 12 Abs. 1). Sodann aber fehlte auch diesem Arzte die in § 12 vorgeschriebene Eigenschaft des Obmannes, da er, wie das Berufungsgericht feststellt, weder Kreisphysikus noch Gerichtsarzt am Wohnorte des Verletzten ist und auch als medizinische Autorität im Sinne der Vertragsbestimmung nicht angesehen werden kann. Wenn unter diesen Umständen die Beklagte es doch unternimmt, sich gegen die Klage damit zu verteidigen, daß der Spruch der Kommission das Klageverlangen ausschließe, so darf ihr der Kläger nach Analogie einer *replica doli* entgegenhalten, daß es an den vertragsmäßigen Voraussetzungen fehlt, die dem Spruche der Kommission ihre bindende Wirkung verleihen.

Nun meint freilich die Revisionsklägerin, daß keinesfalls der Rechtsweg offen stehe, sondern daß der Gegner nur das Recht habe, die Einberufung einer anderen Kommission zu verlangen. Sie schließt das aus der Bestimmung des § 12, daß in erster Linie die

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 24 dieser Sammlung Nr. 90 S. 411.

Gesellschaft selbst auf Grund ärztlicher Begutachtung entscheide, woraus sie entnimmt, daß diese „Entscheidung“ solange fortwirke, bis die Kommission ihr entgegengetreten sei. Hierbei wird aber übersehen, daß die Gesellschaft Partei ist und als solche keine für den Kläger verbindliche Entscheidung erteilen, sondern nur eine Parteierklärung abgeben kann. Verweigert sie damit die Entschädigung, so trifft die Kommission die erste und nach Befinden endgültige „Entscheidung“. Hat es aber, wie hier, die Beklagte selbst verschuldet, daß der Spruch der Kommission wirkungslos bleibt, so nötigt keine Vertragsbestimmung den Kläger, seinen Entschädigungsanspruch immer wieder einer neuen Kommission zu unterbreiten. Schon im Zweifel müßte das zu Gunsten des Versicherten verneint werden, weil solch ein beschränkendes Abkommen eine Ausnahme von der Regel bildet, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Verhältnisseverhältnissen der Rechtsweg offen steht.“ . . .